



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Januar 2025

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>16 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH S. 21</p> <p>17 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim S. 22</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>18 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2025 S. 23</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021193-0001-A23a-0004/2

Düsseldorf, den 09. Januar 2025

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei der zu ändernden Lageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im

Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige:

- Änderung der Anlagentechnik der Brandmeldezentrale (BMZ) und Austausch des Feuerwehrbedienfeldes / Feuerwehranzeigetableau

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG (Az.: 53.04-

9021193-0001-G4-0069/20) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für den Standort auf Grundlage des KAS18 ermittelt. Hierbei wurde ein Szenario für die Freisetzung von 1 m³ (Inhalt eines IBC) an Ethylacrylat ermittelt. Im Ergebnis wurde für dieses Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 Metern um die Werksgrenzen ermittelt. Dieser als maßgeblich ermittelte Abstand wird durch das angezeigte Vorhaben nicht tangiert bzw. unterschritten.

Entsprechend den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Weiterhin wird festgestellt, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung mit der angezeigten Änderung nicht verbunden ist. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag
Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 21

17 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0166184-0001-A15-0012/24

Düsseldorf, den 09. Januar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen

Verbindungen durch Änderungen innerhalb der Produktion der DHC (Sammelanzeige)

Die DHC Solvent Chemie GmbH betreibt am Standort an der Timmerhellstraße 28 in 45478 Mülheim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der DHC Solvent Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung innerhalb der Produktion der DHC sind folgende Änderungen. Bei der Verladung cumolhaltiger Produkte werden für die Qualitätssicherung erforderlichen Proben an den Verladearmen, Straßentankwagenverladung sowie Kesselwagenverladung, entsprechende Probenahmestellen installiert werden. Zu diesem Zweck werden in die Produktleitungen zur Verladung die notwendigen Stutzen eingebaut.

Aktuell werden im Tanklager Proben über eine Probenahmestelle im Dach gezogen, die hierfür geöffnet werden muss. Für cumolhaltige Produkte sollen nun die Proben aus den Befüll- und Entleerungsleitungen durch die oben genannten Änderungen direkt über die Öffnung des Tankdaches entnommen werden können.

Geändert wird auch die Pumpe GA827, die mit einer einfach wirkenden Gleitringdichtung ausgestattet ist. Diese Pumpe wird gegen eine Pumpe mit einer Magnetkupplung ausgetauscht werden. Die Pumpe und die redundante Nachbapumpe GA828 werden mit einem Trockenlaufschutz und einer Temperaturüberwachung ausgestattet.

Betroffen sind auch die Produktwege an den Verteilerstationen. Die Produktwege an den Verteilerstationen werden aktuell mit flexibel zu erstellenden Schlauchwegen realisiert. Zudem werden an beiden Verteilerstationen die Cumol-führenden Verbindungen fest verrohrt.

Auch die Behälter/Wärmetauscher bekommen eine neue Ausstattung. Die einzelnen Behälter/Wärmetauscher werden für den Explosionsschutz mit einer

Flammendurchschlagsicherung ausgestattet und die Atmungsleitungen der Behälter und Wärmetauscher mit einer Sammelleitung mit dem Behälter FA402 verbunden.

Schließlich wird eine Rohrleitungsverbindung vom Labor zum Container installiert. Die entstehende Abluft aus einem IBC wird über einen Aktivkohlefilter gereinigt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagen-sicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 22

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18 Bekanntmachung des Wirtschafts- plans der IT-Kooperation Rhein- land für das Wirtschaftsjahr 2025

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT- Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland hat am 10.12.2024 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf 71.408.200 Euro
die Aufwendungen auf 74.401.400 Euro
Entnahme aus Rücklagen 2.993.200 Euro

im Vermögensplan
die Einzahlungen auf 6.329.100 Euro
die Ausgaben auf 6.329.100 Euro
festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi- cherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirt- schaftsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 80 GO NRW öffentlich be- kanntgemacht. Er wurde der Bezirksregierung Düs- seldorf als Aufsichtsbehörde am 11.12.2024 ange- zeigt. Diese hat die Kenntnisnahme des Wirt- schaftsplans 2025 mit Schreiben vom 10.01.2025 bestätigt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Wirtschafts- plans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt- machung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder An- zeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsge- mäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsver- sammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen- über dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10.01.2025

Der Verbandsvorsteher
Harald Zillikens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.23



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de